



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1985

Nummer 44

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	4. 6. 1985	Zehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO – .....	470
	3. 6. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1985/86 .....	471
	25. 6. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen für das Wintersemester 1985/1986 .....	472
	25. 6. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1985/1986 .....	475
	25. 6. 1985	Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1985/1986 .....	477

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung  
– VergabeVO –**

Vom 4. Juni 1985

Aufgrund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1978 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1984 (GV. NW. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Am Feststellungsverfahren für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 kann ein Bewerber, der im Hauptantrag einen Studiengang des Übergangsverfahrens nennt, nur teilnehmen, wenn er dies gesondert beantragt. Der Antrag muß bis zum 30. September 1985 bei der Zentralstelle eingegangen sein. Stellt ein Bewerber mehrere Anträge, gilt der letzte fristgerecht eingegangene Antrag. Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Der Antragsteller kann im Antrag die gewünschten Testorte in einer Reihenfolge nennen.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. Die §§ 36 bis 41 erhalten folgende Fassungen:

„§ 36

**Testtermin für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986**

Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 wird der Test am 19. Februar 1986 an Testabnahmestellen in den in Anlage 6 Nr. 1 aufgeführten Orten (Testorte) durchgeführt.

§ 37

**Auswahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren**

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren ist auf das Fünffache der für die einzelnen Studiengänge nach § 27 Abs. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 werden die Teilnehmer unter den Bewerbern, die nach § 23 Abs. 4 bis zum 30. September 1985 die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragt haben, von der Zentralstelle durch Los ausgewählt. Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang noch nicht zugelassen worden sind.

(2) Bewerber, die in dem jeweiligen Studiengang bereits zum Feststellungsverfahren zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am Feststellungsverfahren teilnehmen konnten, werden vorab zum Feststellungsverfahren ausgewählt.

§ 38

**Verteilung der Teilnehmer auf die Testorte,  
Ladung zur Testabnahme**

(1) Die Teilnehmer werden entsprechend ihren Ortswünschen auf die in Anlage 6 Nr. 1 genannten Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der vom Teilnehmer genannten Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, wird der Teilnehmer an einen möglichst nahegelegenen Testort verteilt.

(2) Nennen mehr Teilnehmer einen Testort, als dieser Plätze hat, werden die Teilnehmer entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleicher Postleitzahl entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt die Teilnehmer zur Testabnahme; die nicht berücksichtigten Bewerber erhalten eine entsprechende Mitteilung. Mit der Ladung wird dem Bewerber ein Fragebogen für Angaben nach Anlage 6 Nr. 2 übersandt.

§ 39

**Testabnahme**

(1) Der Test wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung abgenommen. Für jede Testabnahmestelle wird ein Testleiter bestellt. Er hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes.

(4) Eine Wiederholung des Tests findet nicht statt.

(5) Zur Durchführung des Tests bedient sich der Minister für Wissenschaft und Forschung der Amtshilfe (§§ 4 ff. VwVfG) der Schulaufsichtsbehörden (§ 15 SchVG).

§ 40

**Ordnungsverstoß, Täuschung**

(1) Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden.

(2) Versucht ein Teilnehmer, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann er von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Teilnehmer bei der Zulassung zum Test oder während der Testabnahme getäuscht hat, wird der Test für diesen Teilnehmer nicht gewertet.

§ 41

**Störung und Abbruch der Testabnahme**

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird. Bei Abbruch des Tests unterrichtet der Testleiter unverzüglich den Minister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Kann der Test in einer oder mehreren Testabnahmestellen des Landes nicht durchgeführt werden oder stellt sich später heraus, daß ein Test für alle Teilnehmer einer oder mehrerer Testabnahmestellen des Landes nicht gewertet werden kann, entscheidet der Minister für Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit der Bewerber, ob die in den Testabnahmestellen des Landes abgelegten Tests insgesamt gewertet werden können.

(3) Wird in mehr als einem Land der Test insgesamt nach Absatz 2 nicht gewertet und sind davon mehr als 50 vom Hundert aller geladenen Teilnehmer am Feststellungsverfahren betroffen, wird der Test in allen Ländern nicht gewertet.“

3. § 42 wird gestrichen.

4. In Anlage 1 Satz 3 werden die Worte „Sommersemester 1985“ durch die Worte „Wintersemester 1985/86“ ersetzt.

5. In Anlage 2 wird in der Übersicht „Land Rheinland-Pfalz“ unter „Angrenzende Kreise“ unter der Zeile für den Kreis Groß-Gerau folgende Zeile angefügt:

„Main-Taunus-Kreis ... --- 0 ---“.

6. In Anlage 6 Nr. 1 wird unter „Baden-Württemberg“ nach dem Ortsnamen „Karlsruhe“ der Ortsname „Ludwigsburg“ eingeführt.

**7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
 „Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik:  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten  
 Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Sommersemester 1985“ durch die Worte „Wintersemester 1985/86“ ersetzt.
- c) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft. Artikel I Nr. 4 bis 7 gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1985/86, Artikel I Nr. 1 bis 3 gilt im Feststellungsverfahren für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986; die bisherigen Bestimmungen des § 23 Abs. 4 und 5 und §§ 36 bis 42 gelten für das Feststellungsverfahren für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1985/86 weiter.

Düsseldorf, den 4. Juni 1985

Der Minister  
 für Wissenschaft und Forschung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Rolf Krumsiek

GV. NW. 1985 S. 470.

**Verordnung  
 über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die  
 zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten  
 Fachsemester  
 des klinischen Teils des Studiengangs Medizin  
 für das Wintersemester 1985/86**

Vom 3. Juni 1985

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1985/86 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	196
Universität Bochum:	150
Universität Bonn:	157
Universität Düsseldorf:	175
Universität – Gesamthochschule – Essen:	229
Universität Köln:	208
Universität Münster:	161

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

**§ 2**

(1) An den Universitäten Bochum und Düsseldorf im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrie-

bene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 20. Juni 1985 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1984 (GV. NW. S. 789), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

**§ 3**

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden solche Bewerber vorrangig berücksichtigt, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind.

(2) Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 1 VergabeVO jeweils die Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die an der Hochschule eingeschrieben sind, für die sie sich an erster Stelle beworben haben.

(3) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben war, als an erster Stelle beantragt.

**§ 4**

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Bedingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

**§ 5**

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an den Universitäten Bochum und Düsseldorf nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1985

Der Minister  
 für Wissenschaft und Forschung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Rolf Krumsiek

GV. NW. 1985 S. 471.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die  
von einem Verfahren der Zentralstelle für die  
Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge  
an den wissenschaftlichen Hochschulen für das  
Wintersemester 1985/1986**

Vom 25. Juni 1985

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß §§ 1 und 49 der Vergabeverordnung – VergabevVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1985 (GV. NW. S. 470), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Zahl der im Wintersemester 1985/1986 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Im Studiengang Zahnmedizin werden neben der in Anlage 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen an der

Anlagen  
1 und 2

Universität Düsseldorf 13 Studienplätze vergeben, bei denen die Zulassung auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt ist. Die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet; hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabevVO nehmen im Studiengang (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

(5) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1985

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1985 (GV. NW. S. 472) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

<b>Abkürzungen:</b>	<b>TH</b>	= Technische Hochschule
	<b>Uni</b>	= Universität
	<b>U-GH</b>	= Universität - Gesamthochschule -
	<b>DSH</b>	= Deutsche Sporthochschule
	<b>A</b>	= Auswahlverfahren
	<b>O</b>	= Übergangsverfahren
	<b>V</b>	= Verteilungsverfahren

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Duiseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
<b>Agrarwissenschaft</b>	<b>A</b>				354										
<b>Architektur</b>	<b>A</b>	270				112									
<b>Biologie</b>	<b>A</b>	89	136	201	164		171			198		173			
<b>Geologie</b>	<b>A</b>	35		33	68					29		52			
<b>Haushalts- und Ernährungswissenschaft</b>	<b>A</b>				164										
<b>Lebensmittelchemie</b>	<b>A</b>				10							33			12
<b>Medizin</b>	<b>Ü</b>	390		571	197		333		254	250		244			
<b>Pharmazie</b>	<b>A</b>				93		58					79			
<b>Psychologie</b>	<b>A</b>		123	136	100		68			140		143			31
<b>Sport</b>	<b>A</b>										267				
<b>Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung</b>	<b>A</b>									78					
<b>Wirtschaftspädagogik</b>	<b>A</b>									40					
<b>Zahnmedizin</b>	<b>Ü</b>	81			55		58			61		87			

<b>Betriebswirtschaft</b>	<b>V</b>	152	279			186			114	433		299	212	265	
<b>Elektrotechnik</b>	<b>V</b>	468		309		146		144					110	141	126
<b>Informatik</b>	<b>V</b>	124			116	226								65	
<b>Maschinenbau</b>	<b>V</b>	713		401		182		139	189				114	161	
<b>Rechtswissenschaft</b>	<b>V</b>		482	437	480					486		454			
<b>Vermessungswesen</b>	<b>V</b>	32			140										
<b>Volkswirtschaft</b>	<b>V</b>		69		286	53			114	226		277	71	132	

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1985 (GV. NW. S. 472) für Studien-gänge mit einem Lehramtsabschluß

Anlage 2

**a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	U-GH-Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Biologie	A	18	36	50	56		36		65	51	78		
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	A				34								
Rechtswissenschaft	V				13								

**b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I**

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	U-GH-Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal	
Biologie	A		9			29		54	16	22	16		44	38

**c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Studiengang	Studienort	Uni Dortmund	Uni Köln
Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden	A	17	–
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungs Schwierigen	A	23	27
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen	A	–	9
Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten	A	23	49
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten	A	38	38
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten	A	85	58
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	A	–	14
Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten	A	17	–
Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten	A	33	29

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule  
 Uni = Universität  
 U-GH = Universität - Gesamthochschule -  
 A = Auswahlverfahren  
 V = Verteilungsverfahren

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die  
zentrale Vergabe von Studienplätzen an  
Studienanfänger mit Fachhochschulreife  
für das Wintersemester 1985/1986**

Vom 25. Juni 1985

Aufgrund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Wintersemester 1985/86 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des § 50 der Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1985 (GV. NW. S. 470), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine

ne oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende Studiengänge an den Universitäten - Gesamthochschulen - antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge wird die Zahl der im Wintersemester 1985/86 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Anlage

(2) Für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Studienorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

(3) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1985

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 25. Juni 1985  
(GV. NW. S.475)

Studiengang	Studienort	FH Aachen	FH Bielefeld	FH Bochum	Gelsenkirchen	FH Dortmund	FH Düsseldorf	FH Hagen	FH Köln	Gummersbach	FH. Städ. und Dokumenten Köln	FH Lippe	FH Münster	FH Niederrh.	U-GH-Paderborn	U-GH-Duisburg	Paderborn	Höxter	Meschede	Sigal	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Architektur	A	127		53	72	138	103	81	167			70	173			141		82			109	65
Fotoingenieurwesen	A									119												
Allgemeine Informatik	A						60			30												
Techn. Informatik	A						70			40												
Innenarchitektur	A						82				144											44
Landbau	A																					83
Landespflege	A															66	90					
Lebensmitteltechnologie	A									100												
Maschinenbau/ Fahrzeugtechnik	A									133												60
Produktdesign	A	32	39			55	13						36	82								
Sozialarbeit	A		63			140	167	57	91				69	102	72							69
Sozialpädagogik	A		62			117	191	44	92				69	101	72							69
Studium für den Dienst als Diplom-Bibliothekar an Öffentlichen Bibliotheken	A									120												
Textil- u. Bekleidungstechnik/ Bekleidungstechnik	A																150					
Übersetzen und Dolmetschen	A									284												
Versorgungstechnik	A					81				116						160						
Visuelle Kommunikation	A	58	91			102	116		34				85	51								
Wirtschaftsinformatik	A						40			70												66
Informatik *	A																					12
Lebensmittelchemie *	A																					32
Psychologie *	A																					

Bauingenieurwesen	V	182		123	100			126	140			103	138					90			147	
Elektrotechnik	V	228	182		128	127	177	232	102	264	91	111		92	197				136	80		
Maschinenbau	V	122	182		149	107	136	188		111	128	57	63		114	80				87	97	153
Produktionstechnik	V								22	48	60	76				30						
Verfahrenstechnik	V							47		78					80							
Vermessungswesen	V					86										112						
Wirtschaft	V	146	155	148	150	90		210					172		134							

- FH = Fachhochschule  
U-GH- = Universität - Gesamthochschule -  
A = Auswahlverfahren  
V = Verteilungsverfahren  
\* = Integrierter Studiengang

**Verordnung  
über die Anordnung von örtlichen  
Zulassungsbeschränkungen für das  
Wintersemester 1985/1986**

Vom 25. Juni 1985

Aufgrund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

**Anlage** Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1985/86 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule nach Maßgabe des § 51 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1985 (GV. NW. S. 470), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Bewerber antragsberechtigt, deren Hochschulzugangsbe-

rechigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

Im Studiengang Journalistik werden über die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere dreißig Studienplätze an die rangnächsten Studienbewerber vergeben; § 12 Abs. 3 VergabeVO gilt entsprechend. Für diese Studienbewerber wird die Bereitstellung eines Platzes für das Volontariat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung (GAbI. NW. 1982 S. 549) nicht gewährleistet; hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1985

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1985 (GV. NW. S. 477)

Anlage

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster
Chemie	163								146	
Chemietechnik					230					
Geographie									76	
Germanistik										
Hauptfach									151	
Nebenfach									301	
Ingenieurinformatik						51				
Journalistik						52				
Kunstgeschichte										
Hauptfach	29		46	29					61	34
Nebenfach	32		19	253				148	24	
Ökonomie/Wirtschaftswiss.					27					
Psychologie										
Nebenfach (Abschluß Magister)	31	20				53		16	43	
Publizistik										
Hauptfach			40						131	
Nebenfach			20						112	
Raumplanung					156					
Romanistik (Abschluß Magister)									169	
Hauptfach										325
Nebenfach										
Politologie (Abschluß Magister/Promotion)										
Hauptfach				80						
Soziologie (Abschluß Magister/Promotion)										
Hauptfach				19						
Theaterwissenschaft										
Hauptfach								34		
Nebenfach								69		
Völkerkunde										
Hauptfach				26				41	21	
Nebenfach				76				84	45	
Volkskunde									7	
Hauptfach										
Nebenfach									34	

Abkürzungen:

TH = Technische Hochschule  
 Uni = Universität  
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule -

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Hochschule	TH Aachen	Uni Köln	DSH Köln
Chemie		18	18	
Französisch			46	
Germanistik			47	
Italienisch			18	
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Erziehungsschwierigen</b>			7	
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Gehörlosen</b>			3	
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Körperbehinderten</b>			11	
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Lernbehinderten</b>			16	
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Schwerhörigen</b>			4	
Spanisch			46	
Spezielle Wirtschaftslehre			23	
Sport				116
Wirtschaftswissenschaft			34	

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	Hochschule	Uni Köln
Französisch		13

d) für Studiengänge als Zusatzstudium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studiengang	Hochschule	Uni Köln
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Erziehungsschwierigen</b>		3
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Gehörlosen</b>		1
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Geistigbehinderten</b>		6
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Körperbehinderten</b>		4
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Lernbehinderten</b>		7
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Schwerhörigen</b>		2
Sondererziehung und Rehabilitation der <b>Sprachbehinderten</b>		3

## Abkürzungen:

TH = Technische Hochschule  
 Uni = Universität  
 DSH = Deutsche Sporthochschule

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359